

203011
20320

**Gesetz
zur Änderung der Befristungen
besoldungsrechtlicher Gesetze
im Zuständigkeitsbereich des Justizministeriums**

Vom 18. Dezember 2012

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Gesetz zur Änderung
der Befristungen besoldungsrechtlicher Gesetze im
Zuständigkeitsbereich des Justizministeriums**

20320

Artikel 1

**Änderung des Gesetzes zur Anhebung
des Eingangs- und des Spitzenamtes in der Laufbahn
des Justizwachmeisterdienstes des Landes
Nordrhein-Westfalen**

§ 4 des Gesetzes zur Anhebung des Eingangs- und des Spitzenamtes in der Laufbahn des Justizwachmeisterdienstes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 5. April 2011 (GV. NRW. S. 196) wird wie folgt gefasst:

**„§ 4
Inkrafttreten**

Das Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.“

203011

Artikel 2

**Änderung des Gesetzes zur Anhebung
der Beförderungssämter für Bedienstete
des allgemeinen Vollzugs- und des Werkdienstes
in Justizvollzugsanstalten sowie des Krankenpflege-
dienstes im Justizvollzugskrankenhaus
Nordrhein-Westfalen in leitenden Funktionen**

§ 6 des Gesetzes zur Anhebung der Beförderungssämter für Bedienstete des allgemeinen Vollzugs- und des Werkdienstes in Justizvollzugsanstalten sowie des Krankenpflegedienstes im Justizvollzugskrankenhaus Nordrhein-Westfalen in leitenden Funktionen vom 18. Dezember 1996 (GV. NRW. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 25. Oktober 2011 (GV. NRW. S. 498), wird aufgehoben.

**Artikel 3
Inkrafttreten**

Das Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 18. Dezember 2012

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen
Die Ministerpräsidentin
Hannelore Kraft

(L. S.)

Der Finanzminister
Dr. Norbert Walter-Borjans

Der Minister
für Inneres und Kommunales
Ralf Jäger

Der Justizminister
Thomas Kutschaty

Die Ministerin
für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter
Barbara Steffens

– GV. NRW. 2012 S. 670

205

**Gesetz zur Änderung
des Polizeigesetzes
des Landes Nordrhein-Westfalen
Vom 18. Dezember 2012**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Gesetz zur Änderung
des Polizeigesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen**

205

Artikel 1

**Änderung des Polizeigesetzes
des Landes Nordrhein-Westfalen**

§ 33 Absatz 6 Satz 3 des Polizeigesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juli 2003 (GV. NRW. S. 441), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Februar 2010 (GV. NRW. S. 132), wird wie folgt gefasst:

„Die Einrichtung einer Verbunddatei mit automatisierter Abrufmöglichkeit, an der neben der Polizei auch andere Behörden beteiligt sind, ist nur zulässig nach dem Antiterrordateigesetz vom 22. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3409), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 26. Februar 2008 (BGBl. I S. 215), und nach dem Rechtsextremismus-Dateigesetz vom 20. August 2012 (BGBl. I S. 1798).“

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 18. Dezember 2012

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen
Die Ministerpräsidentin
Hannelore Kraft

(L. S.)

Der Finanzminister
Dr. Norbert Walter-Borjans

Der Minister
für Inneres und Kommunales
Ralf Jäger

– GV. NRW. 2012 S. 670

215

**Gesetz zur Änderung des Rettungsgesetzes NRW
Vom 18. Dezember 2012**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz zur Änderung des Rettungsgesetzes NRW

Artikel 1

Änderung des Rettungsgesetzes NRW

Das Rettungsgesetz NRW vom 24. November 1992 (GV. NRW. S. 458), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 750), wird wie folgt geändert:

§ 31 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „In-Kraft-Treten“ durch das Wort „Inkrafttreten“ ersetzt und das Wort „Außer-Kraft-Treten“ gestrichen.
- b) Satz 2 wird aufgehoben.

Artikel 2
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 18. Dezember 2012

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Die Ministerpräsidentin

Hannelore Kraft

(L. S.)

Der Finanzminister

Dr. Norbert Walter-Borjans

Der Minister
für Inneres und Kommunales

Ralf Jäger

Der Minister
für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr

Michael Groschek

Die Ministerin
für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter

Barbara Steffens

– GV. NRW. 2012 S. 670

2124

**Verordnung zur Änderung
der Altenpflegeausgleichsverordnung
Vom 18. Dezember 2012**

Auf Grund des § 25 des Altenpflegegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 2003 (BGBl. I S. 1690), geändert durch Artikel 3a des Gesetzes vom 8. Juni 2005 (BGBl. I S. 1530), wird verordnet:

Artikel 1

Die Altenpflegeausgleichsverordnung vom 10. Januar 2012 (GV. NRW. S. 10), geändert durch Verordnung vom 24. April 2012 (GV. NRW. S. 191), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Nummer 2 wird die Angabe „79“ durch die Angabe „83“ ersetzt.

2. § 11 Absatz 2 bis 5 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die zuständige Behörde setzt gegenüber jeder Einrichtung den jeweils zu erstattenden Betrag quartalsbezogen auf der Grundlage der Meldungen vom 20. Januar, 5. April, 5. Juli und 5. Oktober durch Bescheid fest. Absatz 1 gilt entsprechend. Bei den Festsetzungen werden auch nachträgliche Anmeldungen von Auszubildenden bzw. nachträgliche Veränderungen des gezahlten Ausbildungsentgeltes zum nachfolgenden Meldetermin berücksichtigt.

(3) Die Erstattungen an die auszubildenden Einrichtungen sind in vier Teilbeträgen jeweils bis spätestens zum 15. März, 1. Juni, 1. September und 1. Dezember zu zahlen. Dabei wird die Erstattung mit rückständigen Ausgleichsbeträgen aufgerechnet.

(4) Im Folgejahr erfolgt eine abschließende Berechnung der Erstattungsansprüche. Hierzu melden die Einrichtungen bis zum 20. Januar der zuständigen Behörde sämtliche Veränderungen gegenüber den Einzelmeldungen des Vorjahres und bestätigen abschließend, ob tatsächlich Auszubildende in dem gemeldeten Umfang beschäftigt wurden und Ausbildungsvergütungen angefallen sind.

(5) Die gesamte Summe der bis zum Ende des Erhebungsjahres eingegangenen Ausgleichsbeträge ohne Verwaltungskostenpauschale wird gemäß den jeweili-

gen Erstattungsansprüchen nach § 10 auf die Einrichtungen verteilt, bei denen im Erhebungsjahr ein Ausbildungsverhältnis besteht. Sofern die Ausgleichsmasse trotz des Aufschlages nach § 5 Nummer 3 nicht zur Erfüllung aller Erstattungsansprüche ausreichen sollte, werden diese anteilig gekürzt. Kürzungen im Rahmen der Quartalszahlungen werden mit der nächstmöglichen Zahlung und spätestens im Rahmen der Abschlussrechnung nach Absatz 4 ausgeglichen, soweit die eingegangenen Ausgleichsbeträge hierfür ausreichen.“

3. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die zuständigen Behörden führen hinsichtlich des Gesamtverfahrens eine Jahresendabrechnung durch. Die Jahresendabrechnung berücksichtigt Zahlungseingänge für Ausgleichsbeträge bis zum 31. Dezember des Erhebungsjahres sowie sämtliche Auszahlungen bzw. Rückforderungen einschließlich der Abschlussrechnungen nach § 11 Absatz 4 und anfallende Zinserträge.“

b) Absatz 3 wird aufgehoben.

c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3 und Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Wörter „Im Übrigen wird ein“ werden durch das Wort „Ein“ ersetzt.

bb) Nach dem Wort „Überschuss“ wird das Wort „wird“ eingefügt.

d) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4 und wie folgt geändert:

aa) Dem Wort „Überschüsse“ werden die Wörter „Darüber hinaus gehende“ vorangestellt.

bb) Die Wörter „, die nicht nach den Absätzen 3 und 4 verwendet werden,“ werden gestrichen.

4. In § 14 Nummer 4 wird die Angabe „3“ durch die Angabe „2“ ersetzt.

5. § 15 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Nummer 3 wird die Angabe „77“ durch die Angabe „81“, die Angabe „85 Absatz 2“ durch „180 Absatz 4“ und die Angabe „79“ durch „83“ ersetzt.

b) Die Absätze 4 und 5 werden wie folgt gefasst:

„(4) Bis zum 20. Januar, 5. April, 5. Juli und 5. Oktober des Erhebungsjahres teilen die Einrichtungen den zuständigen Behörden Anzahl und Dauer der bereits bestehenden oder vertraglich fest vereinbarten Auszubildendenverhältnisse und die Höhe der im Erhebungsjahr erstattungsfähigen Vergütungszahlungen mit. Zum 20. Januar des Folgejahres erfolgt zudem eine abschließende Meldung mit allen Änderungen gegenüber den bisherigen Meldungen des Erhebungsjahres.

(5) Veränderungen in Anzahl oder Zeitraum der Auszubildendenverhältnisse bzw. in der Höhe der im Erhebungsjahr erstattungsfähigen Vergütungszahlungen sind jeweils in der nächstmöglichen Meldung nach Absatz 4 zu erfassen.“

c) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 eingefügt:

„(6) Die Einrichtungen sind verpflichtet, den zuständigen Behörden auf Anforderung Nachweise zu den erstattungsfähigen Vergütungszahlungen vorzulegen.“

d) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7.

6. § 18 wird wie folgt gefasst:

„§ 18 Übergangsbestimmung

(1) Das Ministerium kann für das Jahr 2013 den in § 15 Absatz 4 Satz 1 vorgesehenen Meldetermin zum 20. Januar abweichend festsetzen; es kann spätestens den 31. Januar 2013 bestimmen.

(2) Für den Erhebungszeitraum vom 1. Juli 2012 bis 31. Dezember 2012 gilt § 12 der Altenpflegeausgleichsverordnung in der Fassung vom 10. Januar 2012 fort.“